

bezeichnet hat. Zu einzelnen Abschnitten wurden Ergänzungen und Correcturen erlassen, wobei es, auch wenn die Eintragung der Novellen und Correcturen in die vorhandenen Exemplare vom Gesetzgeber befohlen war, hauptsächlich von vielerlei Zufälligkeiten abhing, ob und wie sie wirklich erfolgte. Nur so erklärt sich die grosse Verschiedenheit der späteren Hss. in Hinsicht der Zuthaten Egicas.

Auch Form und Inhalt der Novellen deutet darauf hin, dass sie nicht berechnet waren in und mit einem neurevidierten Gesetzbuche veröffentlicht zu werden. Die Novelle *Divalis est* (Suppl. p. 664) mit ihrer Polemik gegen Ervigs II, 4, 7 wäre überflüssig gewesen, wenn Egica eine neue Ausgabe des Gesetzbuches hätte machen wollen. Die einfache Fortlassung jenes abzuändernden Gesetzes oder eines Theiles davon hätte genügt. Ebenso wenig hätte es der motivierenden Einleitung zu der Wiedereinsetzung des von Ervig getilgten Gesetzes *Recessvinds VI, 5, 13* bedurft. Die einfache Aufnahme dieses Gesetzes in den *Codex revisus* hätte genügt. Gleicher Weise wäre es nicht nöthig gewesen, durch eine besondere Novelle, *X, 2, 7*, die Bestimmungen des *Recessvindischen* Gesetzes, *V, 2, 4*, welches ehemalige *servi fiscales* von dem Schutz der Freiheit durch *praescriptio temporum* ausschloss, zum Theil unter wörtlicher Wiederholung aufzuheben, wenn Egica eine neue Redaktion des Gesetzbuches hätte unternehmen wollen, da dann die Streichung des letzten Absatzes von *V, 2, 4* genügt hätte. Endlich spricht gegen die Veranstaltung eines solchen *Codex revisus* durch Egica, dass es an jeder Spur eines dafür bestimmten Publikationsedikts fehlt, wie schon Bluhme, *Texteskritik* S. 16, hervorgehoben hat. Ervigs oder *Recessvinds* Publikationsedikt findet sich in den Hss., welche mehr oder weniger Novellen Egicas enthalten; bisweilen auch haben eifrige Schreiber beide hinter einander abgeschrieben.

Egica hat also, das können wir mit Bestimmtheit annehmen, keine neue Redaktion des *Liber iudiciorum* erlassen; die letzte blieb diejenige Ervigs, und erst allmählich hat unter den mannigfachen Hss. der mit späteren Novellen und willkürlichen Zusätzen einzelner Abschreiber versehenen *Ervigiana* eine besonders verbreitete Form die Bedeutung einer letzten, abschliessenden Gestalt des westgothischen Gesetzbuches erhalten, die einer *Lex Visigothorum vulgata*.